

## Unterrichtung

Der Präsident des Landtages  
von Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 17. Dezember 1999

### **Stellungnahme der Landesregierung zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Dezember 1999, hier eingegangen am 16. Dezember 1999, übersandte der Chef der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 12. März 1992 (GVBl. LSA S. 152), zuletzt geändert durch § 29 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), die Stellungnahme der Landesregierung zum Vierten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalts.

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO.LT).

Gemäß § 40 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 3 GO.LT überweise ich die Stellungnahme der Landesregierung zur Beratung und zur Berichterstattung in den Ausschuss für Inneres.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schaefer

**Stellungnahme der Landesregierung zum Vierten Tätigkeitsbericht des  
Landesbeauftragten für den Datenschutz  
(Drs. 3/1587 vom 05.05.1999)**

Anfang Mai 1999 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz, nachfolgend als Landesbeauftragter bezeichnet, dem Landtag seinen Vierten Tätigkeitsbericht vorgelegt. Wegen des insgesamt hohen Grades an Übereinstimmung sind aus Sicht der Landesregierung nicht zu allen Ausführungen des Landesbeauftragten Anmerkungen erforderlich.

Soweit der Landesbeauftragte vereinzelte Defizite beim Datenschutz oder bei der Datensicherung festgestellt hat, konnten diese noch im Berichtszeitraum beseitigt werden; andernfalls wurden Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Die Landesregierung nimmt nachstehend vor allem zu solchen Positionen des Landesbeauftragten Stellung, bei denen Meinungsunterschiede bestehen. Darüber hinaus gibt die Landesregierung Hinweise auf rechtliche Entwicklungen sowie Sachstandsinformationen zu einzelnen, vom Landesbeauftragten angesprochenen Fragen.

**Zu 1. - Entwicklung des Datenschutzes und  
zu 2.2 - Zusammenarbeit mit anderen Aufsichts- und Kontrollinstitutionen**

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden technologischen Entwicklung und des damit verbundenen Wandels zur Informationsgesellschaft gewinnt der Datenschutz in Zukunft weiter an Bedeutung. Die vom Landesbeauftragten angeführte bundesweit durchgeführte Repräsentativumfrage zeigt, dass eine steigende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern die Frage, was mit ihren persönlichen Daten geschieht, als Problem wahrnimmt.

Ziel des Datenschutzes ist die Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Jeder Mensch soll grundsätzlich im Rahmen der geltenden Gesetze selbst darüber bestimmen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über seine Privatsphäre erfährt. Der Gesetzgeber hat sich mit diesem Anspruch auch in den Jahren 1997 und 1998 in besonderer Weise befasst. Mit dem Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz wurden das Teledienste-Gesetz, das Teledatenschutzgesetz und das Signaturgesetz erlassen und andere Rechtsvorschriften des Bundes geändert. Die Regelungen dieser Gesetze haben für den Umgang mit den neuen Medien einen den Anforderungen der modernen Informationsgesellschaft angemessenen rechtlichen Rahmen geschaffen. Dabei gewährleisten rechtliche Vorkehrungen, z. B. zur anonymen oder pseudonymen Nutzung der Dienste, einen optimalen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Auch der Abschluss des Mediendienste-Staatsvertrages hat zu einer Anhebung des Datenschutzniveaus geführt.

Die von den Beauftragten für den Datenschutz angemahnte Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EG-Datenschutzrichtlinie) in nationales Recht steht

bevor. Der vom Bundesministerium des Innern (BMI) vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze wird in Kürze in das formale Gesetzgebungsverfahren einmünden. (Zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie im Land vgl. auch Nr. 7. 1.)

Über die EG-Datenschutzrichtlinie hinausgehend sieht der Referentenentwurf des BMI schon jetzt Regelungen für die Anwendung von Zukunftstechnologien vor. Zu nennen sind Regelungen für Videoüberwachung bzw. -aufzeichnung und für die Nutzung von Chipkarten.

Die Behauptung des Landesbeauftragten, die rechtlichen Absicherungen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger erfolgten halbherzig, kann die Landesregierung nicht nachvollziehen. Insbesondere kann von einer „Aufweichung des Sozialgeheimnisses“ nicht die Rede sein. In Zeiten knapper finanzieller Ressourcen ist es nicht nur verständlich, sondern unumgänglich, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Leistungsmissbrauch aufzudecken und zu unterbinden. Um Sozialhilfe-missbrauch wirksam entgegen treten zu können, wurde vom Bund 1998 die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung in Kraft gesetzt. Nach dieser Rechtsverordnung ist es möglich, durch automatisierte Datenabgleiche Verdachtsmomente auf rechtswidrigen Leistungsbezug zu erhalten. Der Persönlichkeitsschutz wird hierdurch nicht verletzt. Das Verfahren ist so gestaltet, dass tatsächlich nur solche Hilfeempfänger überprüft werden, bei denen Verdachtsmomente bestehen.

Es ist auch legitim, dass die öffentliche Verwaltung im Zuge allgemeiner Rationalisierungsmaßnahmen den Einsatz moderner Datenverarbeitungsanlagen vorantreibt. Aus dem Gebrauch der neuen Technologien ergibt sich nicht von vornherein ein erhöhtes Risiko für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind grundsätzlich nicht abhängig von der eingesetzten Technik. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Gestaltung der Zugriffsmöglichkeiten, hat die speichernde Stelle allerdings sicherzustellen, dass eine störungsfreie und gegen Missbrauch geschützte Datenverarbeitung möglich ist. Die Art und Weise der Maßnahmen hängt vom jeweiligen Stand der Technik ab.

Der Landesbeauftragte behauptet, dass die Auslagerung von Tätigkeiten auf Externe, das sog. „Outsourcing“, für die Bürgerinnen und Bürger dann besonders gefährlich sei, wenn die neue Stelle die Verarbeitung der personenbezogenen Daten eigenverantwortlich wahrnimmt. Hierbei handelt es sich um Fälle der Funktionsübertragung. Zugegebenermaßen sind bei einer Funktionsübertragung die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Stelle, der die Aufgabe übertragen wurde, geringer als bei Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des Datenschutzrechtes. Ein Auftragnehmer kann nur nach Weisung des Auftraggebers handeln; der Auftraggeber ist weiterhin datenschutzrechtlich verantwortlich.

Hauptsächliches Ziel des „Outsourcing“ ist die Einsparung von (Personal-) Ressourcen. Aufgaben, die traditionell durch eigene Mitarbeiter wahrgenommen wurden, werden durch Dritte (gegebenenfalls Privatfirmen) erledigt. Gegenwärtig ist das Thema der Funktionsübertragung in Sachsen-Anhalt kaum aktuell. In Sachsen-Anhalt erfolgt eine Funktionsübertragung auf Externe nur nach einer Prüfung im Einzelfall. Sie setzt bei hoheitlichem Handeln regelmäßig eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung voraus, die bei Bedarf zusätzliche Vorkehrungen zur Absicherung des

Datenschutzes vorgeben kann. Hinzuweisen bleibt darauf, dass nicht-öffentliche Stellen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, insoweit als öffentliche Stellen gelten und damit dem Datenschutzrecht des Landes unterliegen.

Die Landesregierung kennt die sich aus dem Einsatz und der Nutzung moderner Technologien ergebenden Möglichkeiten und Gefahren. Sie ist sich ihrer Pflicht, die Datenschutzrechte der Bürger zu sichern, bewusst. Um den Belangen des Datenschutzes in besonderem Maße Rechnung zu tragen, pflegt die Landesregierung die Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten. Auch während dieses Berichtszeitraumes konnten in den verschiedensten Bereichen durch vorherige Abstimmung einvernehmliche praxisorientierte Lösungen gefunden werden. Insgesamt kann auf eine konstruktive Zusammenarbeit zurückgeblickt werden.

### **Zu 2.1 - Tätigkeit im Berichtszeitraum**

Der Landesbeauftragte stellt für den Berichtszeitraum fest, dass sich die Zahl der Geschäftseingänge stabilisiert und auf niedrigerem Niveau eingependelt habe. Parallel dazu sei die Zahl erfolgreicher Eingaben gesunken. Nur in etwa jedem vierten Fall seien bei öffentlichen Stellen datenschutzrechtliche Mängel zu kritisieren gewesen. Die Landesregierung führt diese positive Entwicklung vor allem auf die kontinuierlich durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der bei öffentlichen Stellen Bediensteten zurück.

Andererseits sieht der Landesbeauftragte eine Häufung von Mängeln und Fehlern im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Er hebt die nach seiner Meinung fehlende Akzeptanz der datenschutzrechtlichen Kontrolle bei einzelnen Staatsanwaltschaften hervor.

Die Landesregierung zieht nicht in Zweifel, dass dem Landesbeauftragten Kontrollbefugnisse gegenüber den Staatsanwaltschaften und in Verwaltungsangelegenheiten auch gegenüber Gerichten zustehen. Die Kontrolle ist auf die Einhaltung der Vorschriften des DSG-LSA und anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz beschränkt. Prüfmaßstab sind alle Normen des DSG-LSA und andere Vorschriften über den Datenschutz. Hierzu zählen alle Vorschriften, die den gleichen Zweck haben wie das DSG-LSA, nämlich die Einzelnen davor zu schützen, dass sie beim Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden. Zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Umgangs mit personenbezogenen Daten gehört die Prüfung, ob die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten generell oder im jeweiligen Einzelfall zulässig ist.

Diskrepanzen zwischen dem Landesbeauftragten und den kontrollierten Stellen bestanden nicht bezüglich der generellen Prüfkompetenz, sondern nur zu Fragen des Prüfmaßstabes, der Kontrolltiefe und zur Auslegung einzelner Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung.

„Die Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Der Landesbeauftragte hat die rechtmäßige Anwendung der Datenschutzvorschriften zu überprüfen. Einen der Behörde zustehenden Ermessensspielraum hat er zu akzeptieren. Im Übrigen wird er bei wertenden Entscheidungen (z. B. ob ein Tatverdacht vorliegt) vertretbare Entscheidungen der überprüften Stelle hin-

zunehmen haben; dies gilt insbesondere für die Beurteilung von Vorfragen.“ Diese Ausführungen in einem angesehenen datenschutzrechtlichen Kommentar (Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Kommentar zum Bayerischen Datenschutzgesetz, Randnr. 15 zu Art. 30) hält die Landesregierung für zutreffend.

Im Berichtszeitraum sprach der Landesbeauftragte im Bereich der Justiz zwei förmliche Beanstandungen aus (vgl. Nrn. 21.11 und 21.13). Es gab hierzu intensive Gespräche zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Landesbeauftragten. Das Ministerium der Justiz hat in diesen Gesprächen dargelegt, dass in den strittigen Punkten das in Rede stehende Verhalten staatsanwaltschaftlicher Dezernenten vertretbar war.

Die dargestellten Differenzen sollten jedoch nicht die im Berichtszeitraum steigende Intensität der Zusammenarbeit zwischen der Justiz und dem Landesbeauftragten überdecken.

### **Zu 2.3 - Meldungen zum Dateienregister und innerbehördliches Dateienverzeichnis**

Nach Auffassung des Ministeriums des Innern sind die in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten entwickelten und als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zum Datenschutzgesetz veröffentlichten Muster für Registermeldungen und Ausfüllanleitungen besonders geeignet, vollständige und richtige Meldungen zu erstellen. Gleichwohl hat der Landesbeauftragte festgestellt, dass noch vereinzelt Meldungen ausstehen, nicht alle in das Register aufzunehmenden Dateien gemeldet wurden und einzelne Meldungen inhaltlich Mängel aufweisen.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben grundsätzlich nicht die Möglichkeit, die Richtigkeit einzelner Registermeldungen zu prüfen. Im Interesse der Beschleunigung und Verwaltungsvereinfachung werden Registermeldungen direkt an den Landesbeauftragten erstattet.

In der Vergangenheit wurde durch Hinweise der obersten Landesbehörden an den nachgeordneten Bereich und an die Kommunen erreicht, dass im laufenden Berichtszeitraum das beim Landesbeauftragten geführte Dateienregister vervollständigt werden konnte. Auf Anregung des Ministeriums des Innern hat sich der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt bereit erklärt, in seinem Mitteilungsblatt, den „Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt - KNSA -“, seine Mitglieder nochmals auf ihre Pflichten nach § 14 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 DSGVO hinzuweisen.

Im vom Landesbeauftragten zu führenden Dateienregister sind grundsätzlich alle automatisierten Dateien, die die seiner Kontrolle unterliegenden Stellen führen, verzeichnet. Es steht generell allen Bürgerinnen und Bürgern zur Einsichtnahme offen. Dem liegt die Idee zugrunde, an zentraler Stelle Informationen darüber zu erhalten, bei welchen öffentlichen Stellen Daten zur Person gespeichert sein können, um gegenüber diesen Stellen Rechte nach dem Datenschutzrecht geltend machen zu können. Von der Informationsmöglichkeit ist in der Vergangenheit kaum Gebrauch gemacht worden. Der Landesbeauftragte hat daher seine Anregung wiederholt, bei der bevorstehenden Novellierung des DSGVO aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf das Register zu verzichten.

Die zu diesem Vorschlag abgegebene Stellungnahme der Landesregierung zum Dritten Tätigkeitsbericht (vgl. Nr. 2.3) ist weiter aktuell. Durch die Bestellung interner behördlicher Datenschutzbeauftragter könnte auf die Führung des Registers beim Landesbeauftragten verzichtet werden. Aber nur eine gesetzlich normierte Pflicht zur Bestellung dieser Beauftragten würde einen gänzlichen Verzicht auf das Register ermöglichen. Selbst dann müssen nach der EG-Datenschutzrichtlinie von den verantwortlichen Stellen vor Ort Dateifestigungen vorgehalten werden.

#### **Zu 4.2 - Prüfung von Ausländerbehörden**

Der Landesbeauftragte hat angeregt, in Ausländerbehörden die Zugriffsmöglichkeit auf Ausländerdateien auf die zuständigen Sachbearbeiter bzw. deren jeweilige Vertreter zu beschränken.

Dies ist eine Forderung nach einer technischen bzw. organisatorischen Maßnahme im Sinne des § 6 DSGVO. Solche Maßnahmen sind nach § 6 Abs. 1 DSGVO zu treffen, wenn sie erforderlich sind. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Selbst in größeren Ausländerbehörden ist entgegen der Annahme des Landesbeauftragten nicht immer sichergestellt, dass während der regelmäßigen Arbeitszeit (bedingt durch Krankheitsfälle, flexible Arbeitszeit, Urlaub etc.) nur originär zuständige Sachbearbeiter anwesend sind. In solchen Fällen müssen auch andere Sachbearbeiter auf die Ausländerdaten zugreifen können. Datenschutzrechtlich ist diese Handhabung durchaus vertretbar, da die Mitarbeiter der Ausländerbehörden als Beamte das Amtsgeheimnis nach § 61 BGG bzw. als Angestellte die Schweigepflicht nach § 8 BAT-O zu wahren haben und zudem dem Datengeheimnis nach § 5 DSGVO unterliegen.

Es ist nicht beabsichtigt, durch eine fachaufsichtliche Weisung die Zugriffsmöglichkeiten von Sachbearbeitern auf die Ausländerdateien einzuschränken. Hierdurch würde über Gebühr in die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen eingegriffen.

#### **Zu 5.2 - Melderegisterauskünfte aus Anlass der Landtagswahl**

Die vom Landesbeauftragten zitierte Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder aus dem Jahr 1998 nimmt die Landesregierung zum Anlass für die nachfolgenden Ausführungen:

Nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen. Für die Zusammensetzung der Gruppe muss das Lebensalter der Betroffenen bestimmend sein.

Die Vorschrift wurde geschaffen, damit die Parteien ihre durch die Verfassung vorgesehene Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, erfüllen können. Dabei sind Information, Argument und Überzeugung die wesentlichen Mittel, die die Parteien im Verhältnis zu den Bürgern einsetzen, um ihre Ziele zu erreichen (vgl. BVerfGE 47, 130, 140). Die gesetzliche Vorgabe für die Datenempfänger, die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen, zielt darauf ab, die Bürgerinnen und Bürger vor einer Zweckänderung der Daten und damit einer Beeinträchtigung ihrer persönlichen Belange zu schützen.

Durch § 34 Abs. 4 MG LSA haben die Wahlberechtigten das Recht, der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen zu widersprechen. In Sachsen-Anhalt wurde durch veröffentlichten Runderlass ergänzend bestimmt, dass auf das Widerspruchsrecht nicht nur bei jeder An- und Ummeldung sowie mindestens einmal jährlich durch Bekanntmachung hinzuweisen ist, sondern darüber hinaus in geeigneter Weise (z. B. durch eine Notiz in der Tageszeitung) auch sieben Monate vor einem Wahltermin.

Die Datenschutzbeauftragten fordern, Übermittlungen für die Wahlwerbung nur mit Einwilligung der Betroffenen vorzusehen. Dem steht § 22 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz entgegen, der für die Wahlwerbung aus Anlass von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament die Widerspruchslösung zwingend vorgibt. Der Landesgesetzgeber hat insoweit keine Möglichkeit, die Übermittlung von der Einwilligung der Betroffenen abhängig zu machen.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass dem Datenschutz durch die Widerspruchslösung ausreichend Rechnung getragen wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die mündigen Bürgerinnen und Bürger von ihren Rechten Gebrauch machen.

## Zu 6.1 - Planfeststellungen

Zwischen dem Landesbeauftragten und den betroffenen Ressorts bestehen unterschiedliche Auffassungen zum Thema „**Auslegung der Planunterlagen**“. Der Landesbeauftragte hält es für nicht erforderlich, dass in den auszulegenden Planunterlagen die Grundstücksverzeichnisse Namen und Anschriften der Eigentümer ausweisen. Dem haben die betroffenen Ressorts widersprochen und den Landesbeauftragten ergänzend auf entgegenstehende Planfeststellungsrichtlinien des Bundes hingewiesen. Ein generelles Abgehen von der bisherigen Praxis setze im Interesse einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise eine Änderung der Planfeststellungsrichtlinien voraus.

Dem Vorschlag der betroffenen Ressorts, eine solche Änderung über den Bundesbeauftragten für den Datenschutz anzuregen, ist der Landesbeauftragte gefolgt. In einer Neufassung der Richtlinien vom Juni 1999 (Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland, Heft 14) ist bestimmt, dass bei der Auslegung der Planunterlagen im Grunderwerbsverzeichnis die Angaben über Eigentümer gegebenenfalls aus Datenschutzgründen anonymisiert werden. Von dieser Möglichkeit wird man Gebrauch machen können, wenn auch so der mit der Auslegung verfolgte Zweck erreicht wird.

Die öffentliche Auslegung des Planes in den Gemeinden dient im Wesentlichen dem Rechtsschutz der Betroffenen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, sich zu den entscheidungsrechtlichen Tatsachen äußern zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Plan alle für die Beurteilung des Vorhabens maßgeblichen Gesichtspunkte enthält. Die Betroffenen müssen sich „ein vollständiges Urteil“ über die zu erwartenden möglichen Auswirkungen bilden können. Auch bei Wegfall von Angaben über Namen und Anschriften muss für die Eigentümer ihre Betroffenheit von der Planung hinreichend deutlich erkennbar sein.

### **Zu 7.1 - Richtlinie der Europäischen Union**

Die Landesregierung hat, wie dies vom Landesbeauftragten zutreffend dargestellt worden ist, im Interesse der Rechtseinheitlichkeit davon abgesehen, das Landesdatenschutzrecht losgelöst vom Bund den Regelungen der EG-Datenschutzrichtlinie anzupassen. Die meisten Länder verfahren ebenso.

Auch wenn die dreijährige Umsetzungszeit nach der EG-Datenschutzrichtlinie seit dem 24. Oktober 1998 verstrichen ist, hält es die Landesregierung wegen der gebotenen Rechtseinheitlichkeit für erforderlich, auf den Bund zu warten. Schon im Interesse der Bürgerfreundlichkeit müssen Vorschriften, die gleiche Rechtsmaterien regeln, im Bundes- und Landesrecht inhaltlich und in der Formulierung aufeinander abgestimmt sein.

Die Landesregierung hat schon in ihrer Stellungnahme zum Dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten (LT-Drs. 2/4345 vom 15.12.1997, Nr. 7.1) darauf hingewiesen, dass der Hauptregelungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Regelungen des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich, beim Bund besteht. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Datenschutz im öffentlichen Bereich bisher wesentlich strenger als für den nicht-öffentlichen Bereich geregelt. Im öffentlichen Bereich sind die materiellen Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie grundsätzlich erfüllt. Im Übrigen ist das Handeln öffentlicher Stellen zu einem erheblichen Teil aus dem Anwendungsbereich der EG-Datenschutzrichtlinie ausgenommen; dies gilt insbesondere für den Sicherheitsbereich.

Das BMI hat im Juli dieses Jahres den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vorgelegt. Er orientierte sich wegen des hohen Zeitdrucks weitgehend an einem Vorentwurf aus der letzten Legislaturperiode des Bundestages. Aufgrund von Kritik aus den Ländern, aber auch der Wirtschaft, wird der Entwurf noch einmal überarbeitet und soll dann Richtschnur einer Änderung des Landesrechts sein.

Das Ministerium des Innern als das für das allgemeine Datenschutzrecht zuständige Ressort beabsichtigt, die Vorarbeiten an dem Entwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes unmittelbar fortzusetzen, wenn der Gesetzentwurf des Bundes eingebracht ist. Das Gesetzgebungsverfahren soll so zügig betrieben werden, dass das Landesgesetz zeitnah nach Verabschiedung des Bundesgesetzes im Landtag behandelt werden kann.

### **Zu 8.1 - Automatisierte Datenverarbeitung in der Landesverwaltung**

## **Seite 23, Absatz 2 - TESTA-Netz -**

Das Land Sachsen-Anhalt arbeitet an dem Projekt TESTA-Deutschland mit. Ziel dieses Projektes ist es, eine leistungsfähige, preiswerte und sichere Datenverbindung zwischen allen öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, die an dieses Netz angeschlossen sind, zu gewährleisten. Die Leistungsfähigkeit und Preiswürdigkeit wurde durch die Auswahl eines modernen Netzdienstes (FrameLink Plus Dienst der Deutschen Telekom AG) erreicht.

In der Vergangenheit wurde der Datenverkehr zwischen öffentlichen Stellen weitgehend über öffentliche Netze abgewickelt. Nunmehr wird er im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe, der TESTA-Teilnehmer, durchgeführt. Sachsen-Anhalt hat zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, die vom Landesbeauftragten dargestellt wurden, in den Anschluss an das TESTA-Netz eingefügt.

Nach § 6 Abs. 1 DSGVO sind technisch-organisatorische Maßnahmen nur erforderlich, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Für das TESTA-Netz sind die getroffenen Vorkehrungen allgemein angemessen. Werden über das Netz Daten transportiert, die besonders schutzbedürftig sind, kann die hierfür verantwortliche speichernde Stelle weitergehende Vorkehrungen (z. B. durch Datenverschlüsselung) treffen.

### **Zu 8.2.1 - Elektronische Post und zu 13.3 - Datenübermittlungen im Internet per Email**

Der Landesregierung sind die mit der Nutzung der elektronischen Post verbundenen Sicherheitsrisiken bekannt. In der Landesverwaltung werden deshalb unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die verfügbaren Sicherheitseinrichtungen genutzt, um diese Risiken zu vermindern. Der Austausch elektronischer Post mit Stellen, die über das TESTA-Netz (vgl. Nr. 8.1) erreicht werden können, wird über dieses geschlossene Netz abgewickelt. Dadurch wird die Nutzung von Netzknoten in fremden Netzen verhindert. Sobald bundesweit festgelegte Signatur- und Verschlüsselungsverfahren verfügbar sind, werden diese auch für Sachsen-Anhalt eingeführt. Die Testphase ist für das Jahr 2000 vorgesehen.

Bis dahin sind die speichernden Stellen selbst dafür verantwortlich, adäquate Schutzvorkehrungen einzurichten.

### **Zu 8.2.2 - Sicherheitskonzept für das ITN-LSA**

„Firewalltechnik“ kontrolliert die Datenströme zwischen den Netzen und gestattet es, Angriffe aus unsicheren Netzen aufzuspüren und nicht zulässige Operationen abzuwehren. In Sachsen-Anhalt wird Firewalltechnik eingesetzt, um Übergänge vom geschlossenen Datennetz zu öffentlichen Netzen mit ausreichender Sicherheit herzustellen. Das größte Gefährdungspotential besteht durch das Internet. Deshalb wird an den Übergängen zum Internet eine Firewalltechnik eingesetzt, die höchsten Sicherheitsanforderungen genügt. Die Zertifizierung nach der bisher höchsten für diese Technik vorgesehenen Sicherheitsstufe „E3 hoch“ ist beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik beantragt worden. Auf den Zeitpunkt der Zertifizierung hat

das Land Sachsen-Anhalt keinen Einfluss. Sobald sie vorliegt, wird das vom Landesbeauftragten angemahnte Sicherheitskonzept weiter vervollständigt.

Schon jetzt wird streng darauf geachtet, dass alle notwendigen und dem Stand der Technik angepassten Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt werden, um die erforderliche Grundsicherheit für das Landesdatennetz zu gewährleisten. Sensible Daten müssen durch die speichernde Stelle selbst zusätzlich geschützt werden, da ein Datentransportnetz nur einen Grundschutz garantieren kann.

Der vom Landesbeauftragten befürchtete Verlust an Datensicherheit durch Maßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazitäten ist nicht gegeben. Weder die Erhöhung der Bandbreiten noch die Nutzung von Richtfunkstrecken stehen einer Verschlüsselung sensibler Daten, z. B. bei der Übertragung von Sozialdaten, entgegen. Die Verschlüsselung findet statt, bevor die Daten das lokale Netz verlassen. Eine Erhöhung der Übertragungskapazitäten erfolgt nur angepasst an das steigende Übertragungsvolumen und bedeutet keine qualitative Veränderung. Auch die Nutzung von Richtfunkstrecken bewirkt grundsätzlich keine Reduzierung des Sicherheitsniveaus. Eine Aufzeichnung und Dekodierung der Funksignale durch Unbefugte wäre selbst bei fundierten Fachkenntnissen nur mit erheblichem Aufwand möglich. Dies ist eine beachtliche Hürde gegen unberechtigten Zugriff. Auf Teilstrecken, z. B. bei der Mitnutzung des Wissenschaftsnetzes zwischen Magdeburg und Halle, ist außerdem eine Leitungsver Schlüsselung gegeben.

## **Zu 9.1 - Änderung der Abgabenordnung**

Der Landesbeauftragte hat erneut gefordert, die Abgabenordnung (AO) um weitere Datenschutzregelungen zu ergänzen. Bereits in ihrer Stellungnahme zum Zweiten Tätigkeitsbericht hat die Landesregierung ausgeführt, dass sie dieses Anliegen unterstützt.

Mit der Frage der datenschutzrechtlichen Ergänzungen und Präzisierungen der AO haben sich die Referenten der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder befasst. In ihrer Sitzung vom März 1999 haben sie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgefordert, mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Gespräche zur Novellierung der AO aufzunehmen.

### **Zu 9.5.1 - Probleme der Zugangskontrolle**

Der Landesbeauftragte hat die nicht ausreichende Kontrolle des Zugangs zu den Diensträumen eines Finanzamtes außerhalb der Dienstzeiten bemängelt. Die Gebäudereinigung erfolgte erst nach Dienstschluss. Es wurde in Kauf genommen, dass die Mitarbeiter der Reinigungsfirma ungehinderten Zugang zu den Diensträumen und zu den Datenverarbeitungsanlagen erhielten.

Die Zugangskontrolle ist Bestandteil der technisch-organisatorischen Maßnahmen, die nach § 6 DSG-LSA zu treffen sind, um die Ausführung der Vorschriften des DSG-LSA zu gewährleisten. Ziel der Zugangskontrolle ist es, mit Hilfe geeigneter Maßnahmen zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen erhalten.

Auf Grund einer Weisung der Oberfinanzdirektion wurde mit der Reinigungsfirma vereinbart, dass die Gebäudereinigung ausschließlich während der Dienstzeiten erfolgt. Damit sind auch die Probleme hinsichtlich des Verbleibs und der Verwahrung des Schlüssels ausgeräumt. Die Bediensteten des Finanzamtes wurden zudem angewiesen, die Diensträume während ihrer Abwesenheitszeiten zu verschließen.

Die Feststellungen des Landesbeauftragten gaben Anlass, die Geschäftsstellenleiter aller Finanzämter anzuweisen, ihre Behörden auf vergleichbare Mängel zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu beheben.

### **Zu 9.6 - Unzulässige Datenübermittlungen bei den Steuerberaterkammern**

In der Vergangenheit hat die Steuerberaterkammer Unterlassungserklärungen von Personen, die sich unbefugt steuerberatend betätigt haben, in den Kammermitteilungen abgedruckt.

Nach einem Gespräch mit einem Vertreter des Finanzministeriums erklärte sich der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer bereit, in Zukunft auf eine Veröffentlichung der Daten in den Kammermitteilungen zu verzichten. Die Information der Kammermitglieder erfolgt künftig durch gesonderte Mitteilungen.

Dem Landesbeauftragten wurde dieses Ergebnis im Juni dieses Jahres mitgeteilt.

### **Zu 10.2 - Epidemiologie und Datenschutz**

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Epidemiologie und der Arbeitskreis Wissenschaft der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben in ihrem Arbeitspapier „Epidemiologie und Datenschutz“ Lösungsansätze für die Herstellung des notwendigen Ausgleichs zwischen den konkurrierenden Rechten der Patienten und der Forschenden aufgezeigt. Die Landesregierung hält dieses Arbeitspapier (Anlage 23 zum Tätigkeitsbericht) für eine praktikable Arbeitshilfe. Die Hochschulen werden durch das Kultusministerium gebeten, diese Hinweise zu berücksichtigen.

### **Zu 10.3 - Schutz medizinischer Datenbestände außerhalb von ärztlichen Behandlungseinrichtungen**

Der Landesbeauftragte spricht sich durch die Bezugnahme auf die Anlage 6 seines Tätigkeitsberichts für ein besonderes Forschungsgeheimnis beim Umgang mit sensiblen medizinischen Daten aus. Es soll erreicht werden, dass der für behandelnde Ärzte bestehende Beschlagnahmeschutz und das ihnen zustehende Zeugnisverweigerungsrecht auf Forscher erstreckt wird.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken unterliegt engen Grenzen. Wenn der forschende und der behandelnde Arzt identisch sind, befinden sich die Patientendaten in ärztlichem Gewahrsam; das Zeugnisverweigerungsrecht und der Beschlagnahmeschutz bestehen uneingeschränkt.

In der medizinischen Forschung werden personenbezogene Daten jedoch nicht ausschließlich durch behandelnde Ärzte und deren Personal verarbeitet oder genutzt. Der Umgang mit personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken erfolgt im Regelfall durch Professoren, angestellte Ärzte der Universitätskliniken oder auch durch wissenschaftliche Zentren. Forschungseinrichtungen werden personenbezogene Daten für Forschungszwecke nur dann zur Verfügung gestellt, wenn der Betroffene in die Verwendung eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies zulässt. Die Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind zu anonymisieren, sobald der Forschungszweck dies zulässt. Vor einer Veröffentlichung personenbezogener Daten muss das Forschungsinstitut grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen einholen.

Ob es für Forscher, die nicht behandelnde Ärzte sind, ergänzender Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeschutz bedarf, muss vorrangig durch die dafür zuständigen Bundesministerien geprüft werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gefahr der Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechtes und des Beschlagnahmeschutzes nur hypothetisch besteht. Die Tatsache, dass mit bestimmten geheimnisgeschützten Daten geforscht wird, kann eine Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich nur vom Betroffenen selbst oder von der Person, die die Daten übermittelt hat, erfahren haben. Nur dann wäre ein gezielter Zugriff auf die Daten zu Zwecken der Strafverfolgung vorstellbar. In einem solchen Fall dürfte es rechtsmissbräuchlich sein, die für behandelnde Ärzte bestehenden Auskunftsverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote sowie das Selbstbeichtigungsverbot des Betroffenen zu umgehen, indem die Daten bei der Stelle, die mit ihnen forscht, beschlagnahmt werden. Der Patient muss darauf vertrauen können, dass seine Daten bei diesen Einrichtungen weiterhin geschützt sind.

Eine andere Vorgehensweise stünde auch nicht mit der Europarats-Empfehlung Nr. R(83)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Statistik in Einklang. Danach dürfen für Forschungszwecke beschaffte Daten für keinen anderen Zweck als die Forschung verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nicht verwendet werden, um Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die den Einzelnen unmittelbar angehen - außer im Rahmen der Forschung oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen.

### **Zu 11.1 - Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen**

Die Ausführungen des Landesbeauftragten geben Anlass, die Vorgaben für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Impfdaten darzustellen:

Nach dem Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) ist es Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, auf einen ausreichenden Impfschutz in der Bevölkerung hinzuwirken. Die empfohlenen Impfungen können sowohl von den Ärzten der unteren Gesundheitsbehörden (das sind die Gesundheitsämter) als auch von Ärzten außerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt werden.

Das Gesundheitsamt registriert die von ihm durchgeführten Impfungen im Impfregeister. Daneben werden auch Impfungen bei Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr, die Ärzte außerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes durchgeführt haben, im Impfregeister registriert. Dies setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten der Übermittlung zugestimmt haben. Ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten erfolgt die Meldung für die Impfstatistik anonymisiert.

Die weitere Verarbeitung und Nutzung der im Impfregeister gespeicherten Daten erfolgt nach den Vorschriften des § 23 GDG LSA. Hierzu bedarf es keiner zusätzlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

## **Zu 11.2 - Chipkarten im Gesundheits- und Sozialwesen**

Der Inhalt und die Verwendungsmöglichkeiten der Krankenversicherungskarte sind in § 291 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) festgelegt. Eine Verwendung zu anderen Zwecken oder die Speicherung zusätzlicher Daten ist nicht zulässig. Selbst wenn durch eine - bisher nicht absehbare - Gesetzesänderung eine Erweiterung des in § 291 Abs. 2 SGB V festgelegten Datenkatalogs erfolgen sollte, kann durch rechtliche und technische Vorkehrungen sichergestellt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten erhalten und unzulässige Verwendungen ausgeschlossen werden. Daher werden die Befürchtungen des Landesbeauftragten, die Krankenversicherungskarte könnte durch nicht berechtigte Personen oder für nicht zugelassene Zwecke - z. B. von Arbeitgebern im Ausleseverfahren für Berufsbewerber - genutzt werden, nicht geteilt.

## **Zu 11.3 - Ärztliche Schweigepflicht**

Anforderung ärztlicher Gutachten durch Krankenkassen:

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten. Das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales wird die seiner Aufsicht unterstehenden Krankenkassen auf die Rechtslage hinweisen.

Berufsordnung für Ärzte:

Der Landesbeauftragte wendet sich gegen eine Regelung in § 10 Abs. 2 der Berufsordnung für Ärzte, wonach dem Patienten die subjektiven Eindrücke oder Wahrnehmungen des Arztes nicht offenbart werden müssen. Eine zweifelsfreie Unterscheidung zwischen subjektiven ärztlichen Eindrücken oder Wahrnehmungen und Befunderhebungen sowie Diagnosen ist ohnehin kaum möglich. Weil ärztliche Feststellungen stets von subjektiven Eindrücken beeinflusst sind, stellt sich die Frage nach der praktischen Relevanz der Unterscheidung.

Die Berufsordnung ist von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die der Kontrolle des Landesbeauftragten unterliegt, erlassen worden. Die Berufsordnung wendet sich aber vorrangig an Personen, die nicht seiner Kontrolle unterliegen; insoweit wäre eine frühe Abstimmung mit dem für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Ministerium des Innern wünschenswert gewesen.

Dem Landesbeauftragten ist beizupflichten, dass eine standesrechtliche Regelung geltendes Bundesrecht nicht außer Kraft setzen kann. Sofern Ärzte Patientenunterlagen als Datei führen, besteht nach § 34 (nicht § 19) des Bundesdatenschutzgesetzes grundsätzlich ein umfassendes Auskunftsrecht des Betroffenen auf alle zu seiner Person gespeicherten Daten. Dieses Recht kann durch eine Berufsordnung nicht eingeschränkt werden.

Gleichwohl können einzelne Aufzeichnungen, die der Arzt außerhalb der bestehenden ärztlichen Dokumentationspflicht vorgenommen hat und die nach ihrem Gegenstand erkennbar nicht dem Patienten zugänglich sein sollen, ihrem Wesen nach von der Auskunftserteilung ausgenommen sein. Solche „Hintergrundinformationen“ könnte ein Arzt nach geltendem Recht der Pflicht zur Auskunftserteilung auch dadurch entziehen, dass er sie gesondert in Akten ablegt oder in einer internen Datei speichert. Dies sind nicht automatisierte Dateien, bei denen die in ihnen gespeicherten Daten nicht zur Übermittlung bestimmt sind. Bei solchen Dateien besteht kein Auskunftsanspruch.

Inzwischen hat der Landesbeauftragte gegenüber der Ärztekammer angeregt, in § 10 Abs. 2 der Berufsordnung der Ärzte die Regelung so zu verändern, dass diejenigen Teile der Patientenunterlagen, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Arztes enthalten, nicht grundsätzlich vom Auskunftsrecht ausgenommen sind. Diese Anregung trägt die Landesregierung mit.

### **Zu 12.5 - Korruptionsregister**

Im Gegensatz zu den Ausführungen des Landesbeauftragten denkt das Ministerium des Innern als in der Sache zuständiges Ressort nicht über die Einrichtung eines (Landes-) Korruptionsregisters nach. Es hält an der vom Landesbeauftragten geteilten Auffassung fest, dass es zur Einrichtung eines solchen Registers einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf. Ob das Bundesministerium für Wirtschaft eine hierzu angekündigte Gesetzesinitiative verfolgt, bleibt abzuwarten.

Bewerber oder Unternehmen, denen eine schwere Verfehlung nachgewiesen wurde, können in Sachsen-Anhalt auch ohne Erfassung in einem Register gemäß der im Jahr 1998 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber wird im konkreten Vergabeverfahren für den Einzelfall getroffen.

### **Zu 12.6 - Industrie- und Handelskammern**

Auftragsdatenverarbeitung durch die „IHK-Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH Dortmund“ (IHK-GfI):

Die vom Landesbeauftragten in seinem III. Tätigkeitsbericht festgestellten datenschutzrechtlichen Defizite in der vertraglichen Ausgestaltung der Aufträge zur Datenverarbeitung wurden von beiden Industrie- und Handelskammern durch Änderung der Verträge ausgeräumt. Die zu Grunde liegenden Musterverträge werden infolge der Kritik des Landesbeauftragten zur Zeit vom Deutschen Industrie- und Handelstag e. V. (DIHT) überarbeitet.

### Zentrale Verwaltungsdatenbank der IHK-GfI:

Bei der IHK-GfI wird eine zentrale Datenbank betrieben. Bis auf das Saarland nehmen alle Industrie- und Handelskammern im Bundesgebiet an dem Verfahren teil. Aus dieser Datenbank können die beteiligten Kammern auch Daten abrufen, die andere Industrie- und Handelskammern eingespeichert haben. Wie in der Stellungnahme zum III. Tätigkeitsbericht angekündigt, hat das Ministerium für Wirtschaft und Technologie im Berichtszeitraum in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten eine Länderumfrage über die Zulassung von Abrufverfahren durchgeführt. Auch andere Länder (z. B. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) haben dem sachsen-anhaltischen Recht vergleichbare Regelungen über die Zulassung von Abrufverfahren. Der DIHT erarbeitet gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, in dessen Zuständigkeitsbereich die IHK-GfI ihren Sitz hat, ein Muster für die Regelung der Abrufverfahren. Sobald dieses Muster vorliegt, wird das Ministerium für Wirtschaft und Technologie unter Hinzuziehung des Landesbeauftragten eine Regelung für Sachsen-Anhalt treffen.

Automatisiertes Abgleichverfahren der „Arbeitsgemeinschaft Kammerleitstelle für Bemessungsgrundlagen e. V.“ (AKB e. V.):

Der AKB e. V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Dortmund. Zweck des Vereins ist der Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle für die Industrie- und Handelskammern bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung. Zur Ausführung dieser Aufgabe wurde die Arbeitsgemeinschaft Kammerleitstellen für Beitragsbemessungsgrundlagen GmbH - AKG mbH - ebenfalls mit Sitz in Dortmund gegründet. Die AKG mbH ist ausführendes Organ des AKB e. V.; sie ist ein Serviceunternehmen für ihre Mitglieder, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern. Verein und GmbH sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 9 Abs. 2 IHK-G und insoweit öffentliche Stellen.

Zu der Frage, ob die AKG mbH ihre Tätigkeit als eigene Aufgabe erfüllt oder ob sie Auftragsdatenverarbeitung betreibt, hat im März 1999 eine Besprechung der Landesdatenschutzbeauftragten, der Vertreter der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern und des DIHT stattgefunden. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor. Unabhängig vom Ergebnis dieser Besprechung stehen die beiden Industrie- und Handelskammern des Landes und der DIHT mit dem Landesbeauftragten in Kontakt. Gemeinsam wird geprüft, inwieweit durch ergänzende vertragliche Regelungen weitere Vorkehrungen zur Sicherung des Persönlichkeitsschutzes möglich sind.

### **Zu 15.4 - Personaldatenübermittlung zwischen Stadtverwaltung und Stadtrat**

Der Landesbeauftragte geht an mehreren Stellen seines Berichts davon aus, dass eine Informationsweitergabe innerhalb einer Behörde als Übermittlung anzusehen ist, wenn die beteiligten Organisationseinheiten fachlich unterschiedliche Aufgaben zu erledigen haben.

Dem allgemeinen Datenschutzrecht liegt - anders als einer abweichenden Regelung im Sozialgesetzbuch - der organisatorische und nicht der funktionale Stellenbegriff zu Grunde. Dementsprechend definieren auch die Verwaltungsvorschriften zum

DSG-LSA, die mit dem Landesbeauftragten abgestimmt wurden, den Begriff der speichernden Stelle. Eine Übermittlung setzt begrifflich voraus, dass Daten einem Dritten, also einer Person oder einer Stelle außerhalb der speichernden Stelle, bekanntgegeben werden. Bei der Weitergabe von Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle fehlt es an der Bekanntgabe an einen außenstehenden Dritten. Daher ist die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle grundsätzlich keine Übermittlung, sondern eine Nutzung.

Auch in Teil I Nr. 3 der Muster-Dienstanweisung „Datenschutz“ für kommunale Gebietskörperschaften heißt es: „Speichernde Stelle im Sinne des DSG-LSA ist die jeweilige Kommune als Gesamtbehörde. Die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der gleichen Behörde ist grundsätzlich keine Übermittlung. Gleichwohl ist die interne Weitergabe nur zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist...“. Diese Muster-Dienstanweisung hat das Ministerium des Innern im Jahr 1994 in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten erarbeitet.

#### **Zu 18.4 - Datenschutz im Justizministerialblatt**

Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist eine öffentliche Aufgabe. Es handelt sich um eine verfassungsunmittelbare Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt und damit eines jeden Gerichts. Zu veröffentlichen sind alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann. Veröffentlichungswürdige Entscheidungen sind durch Anonymisierung bzw. Neutralisierung für die Herausgabe an die Öffentlichkeit vorzubereiten. Anonymisiert sind Daten, wenn der Personenbezug nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand hergestellt werden kann.

Der in Frage stehende Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle betrifft eine beamtenrechtliche Konkurrentenangelegenheit. Er enthält generelle Ausführungen zu den Anforderungen an ein rechtmäßiges Auswahlverfahren sowie zu der Frage, welche Bedeutung aktuelle dienstliche Beurteilungen und der bisherige Werdegang für eine beamtenrechtliche Auswahlentscheidung haben können. Bei der Veröffentlichung wurden die Daten der Betroffenen durch Angabe eines Namenskürzels anonymisiert; ferner wurde auf die Angabe des Stammgerichts verzichtet.

Unabhängig davon, ob Gerichtsentscheidungen durch das Ministerium der Justiz veröffentlicht oder in anderer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wird bei Herstellung einer herausgabefähigen Fassung darauf geachtet, dass die Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben. Angaben, die ausnahmsweise geeignet sein können, Rückschlüsse auf die Person des Betroffenen zu ermöglichen, werden auf das für die verständige Würdigung der Entscheidung erforderliche Maß reduziert. Dies ist vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ausreichend. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist so gewahrt.

#### **Zu 20.5 - Wahllichtbildvorlagen**

Das Ministerium des Innern beabsichtigt, nach Abstimmung mit dem Landesbeauftragten Ende des Jahres Richtlinien für den Erkennungsdienst herauszugeben. Darin

werden auch Regelungen zu Wahllichtbildvorlagen getroffen. Die Herausgabe der Richtlinien hat sich verzögert, weil sie wegen ihrer Übernahme in das Verfahren POLIS-neu aktualisiert werden müssen.

Bei der Erarbeitung der Richtlinien für den Erkennungsdienst wurde auch die Nutzung computergefertigter und optisch verfremdeter Vergleichsbilder geprüft. Es wurde festgestellt, dass mit der zur Verfügung stehenden Technik keine ausreichende Qualität bei der Verfremdung von Personenablichtungen oder der Erstellung fiktiver Personenbilder erreicht werden kann. Eine mit diesen Bildern durchgeführte Wahllichtbildvorlage hätte als Beweismittel vor Gericht keinen Bestand. Die Problematik wurde auch im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 erörtert. Mit Beschluss vom März 1999 hat der Bundesrat den Bundestag gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwiefern es erforderlich ist, die Verwendung von Lichtbildern beschuldigter Personen in anderen Ermittlungs- und Strafverfahren für Zwecke der Wahllichtbildvorlage auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, dass die Verwendung computergefertigter Bilder die Nutzung der Bilder real existierender Personen (noch) nicht ersetzen kann. Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

#### **Zu 20.6.1 - Zur Gefahrenabwehr durch kommunale Stellen**

Inwieweit datenschutzrechtliche Bestimmungen des SOG LSA einer Überarbeitung bedürfen, wird derzeit vom Ministerium des Innern geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen Verwaltungsbehörden die Befugnis zur Videoüberwachung besonders gefährdeter Objekte erhalten sollen. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

#### **Zu 21.1 - Justizmitteilungsgesetz**

Der Landesbeauftragte kritisiert, dass eine regelmäßige Unterrichtungspflicht der Betroffenen über Datenübermittlungen zu ihrer Person keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat. Zudem sei die Konkretisierung der im Gesetz vorgesehenen Übermittlungsbefugnisse zum Teil auf Verwaltungsvorschriften abgewälzt worden, die den Bürgerinnen und Bürgern nicht so einfach zugänglich seien wie ein Gesetzblatt.

Die Kritik des Landesbeauftragten gilt dem Bundesgesetzgeber, der sich mit diesen Fragen im Gesetzgebungsverfahren eingehend auseinandergesetzt hat. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sieht in seinem 17. Tätigkeitsbericht die Umsetzung des Gesetzes durch allgemeine Verwaltungsvorschriften als vertretbar an. Insgesamt hält es der Bundesbeauftragte für erfreulich, dass mit dem Gesetz eine rechtliche Grundlage für die zahlreichen Übermittlungen personenbezogener Daten aus Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften an andere öffentliche Stellen vorliegt.

Im Übrigen sind die in Bund und Ländern einheitlich geltenden Anordnungen im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht und damit allen Bürgerinnen und Bürgern frei zugänglich.

### **Zu 21.4 - Parlamentarische Kontrolle des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen**

Nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) hat die Bundesregierung den Bundestag jährlich über den im Rahmen der Strafverfolgung erfolgten Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen zu unterrichten. Auf der Grundlage dieses Berichts übt ein vom Bundestag gewähltes Gremium die parlamentarische Kontrolle aus. Zur Vorbereitung ihres Berichts erhält die Bundesregierung Ländermitteilungen. Grundlage für diese sind die in § 100 e Abs. 1 StPO vorgeschriebenen Berichte, durch die die jeweilige oberste Justizbehörde von den Staatsanwaltschaften ihres Geschäftsbereichs über jede Maßnahme (insbesondere über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten usw.) unterrichtet wird. Nach Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG haben die Länder eine „gleichwertige parlamentarische Kontrolle“ zu gewährleisten.

### **Zu 21.6 - Aufbewahrungsbestimmungen im Bereich der Justiz**

Die „Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden“ sind eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift, die auf den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 23./24. November 1971 zurückgeht und in Sachsen-Anhalt durch AV vom 1. August 1994 in Kraft gesetzt worden ist.

Der Landesbeauftragte hat in der Vergangenheit – ebenso wie die übrigen Landesbeauftragten für den Datenschutz – wiederholt die Auffassung vertreten, dass die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedürfe.

Diese Ansicht wird von den Landesjustizverwaltungen übereinstimmend abgelehnt. Sie halten eine besondere gesetzliche Regelung über die Dauer der Aufbewahrung von Akten abgeschlossener Verfahren für entbehrlich. Eine allgemeine gesetzliche Befugnis zur Aktenaufbewahrung ergibt sich bereits aus § 16 Abs. 2 DSGVO. Danach sind in Akten gespeicherte Daten erst zu löschen, wenn die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Gleichwohl hat das Bundesministerium der Justiz als Reaktion auf eine Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zugesagt, die Erforderlichkeit von Regelungen für die Aufbewahrung von Akten im Justizbereich zu prüfen. Soweit bekannt, ist die Prüfung bisher nicht abgeschlossen.

### **Zu 21.7 - Öffentlichkeitsfahndung mit Mängeln**

Die Anmerkungen des Landesbeauftragten betreffen einen Fall, der wegen der Brutalität, mit der der Täter vorgegangen war, weit über die Grenzen Sachsen-Anhalts bekannt geworden ist. Die Angelegenheit war Gegenstand eingehender Besprechungen zwischen dem Landesbeauftragten und Vertretern des Ministeriums der Justiz. Es besteht der Grundkonsens, dass die Öffentlichkeitsfahndung, soweit sie bisher auf den sogenannten Übergangsbonus gestützt wird, dringend einer bundes-

gesetzlichen Regelung bedarf. Mit der durch den Entwurf des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 (BT-Drs. 14/1484), dessen erste Beratung am 06.10.1999 im Deutschen Bundestag stattgefunden hat, vorgesehenen Neufassung des § 131 Abs. 2 StPO soll diese Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Die Landesregierung teilt aber nicht die Auffassung, die Öffentlichkeitsfahndung habe „nicht ohne die nach § 131 StPO notwendige Beteiligung eines Richters“ erfolgen dürfen. Die Vorschrift regelt die steckbriefliche Fahndung. Ein Steckbrief ist eine amtliche, an eine unbestimmte Zahl von Behörden, Stellen und Personen, notfalls an die Öffentlichkeit gerichtete Aufforderung, nach einem flüchtigen oder sich verborgen haltenden Beschuldigten oder Verurteilten zu fahnden. Hier war die steckbriefliche Fahndung nach dem entflohenen Strafgefangenen ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl zulässig (§ 131 Abs. 2 StPO).

Bei der Fahndung ist der Verdacht eines schweren Verbrechens genannt worden. Dies war durch § 131 Abs. 2 StPO nicht gedeckt. Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschrift lässt § 131 Abs. 1 StPO die steckbriefliche Verfolgung zu, wenn ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegt. Die Auffassung, aus dem Fehlen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls folge die Gesetzwidrigkeit der steckbrieflichen Fahndung, wird zwar im Schrifttum vertreten. Es liegen jedoch entgegengesetzte Gerichtsentscheidungen vor (OLG München, NJW 1970, S. 1745; OLG Frankfurt, NJW 1971, S. 47), während Entscheidungen im Sinne des Landesbeauftragten - soweit ersichtlich - nicht ergangen sind.

1973 haben sich die damaligen Landesjustizverwaltungen auf Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung verständigt. Die Richtlinien sind für Sachsen-Anhalt durch die gemeinsame AV des MJ und des MI vom 28. Dezember 1992 in Kraft gesetzt worden. Sie lassen, wenn Gefahr im Verzuge besteht, für die Öffentlichkeitsfahndung den dringenden Verdacht eines Verbrechens genügen. Darüber hinaus wird gefordert, dass andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Fahndungsmittel nicht genügend erfolgversprechend erscheinen und die Öffentlichkeitsfahndung nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und zu den erwartenden Rechtsfolgen der Tat steht.

Angesichts der Lage, die die Ermittlungsbehörden am Tatort vorfanden, war es dringend geboten, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen. Gegen den Beschuldigten, dessen Täterschaft später ausgeschlossen wurde, sprach zum Zeitpunkt der Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung ein dringender Tatverdacht. Abgesehen davon bestand gegen den Beschuldigten wegen seines Entweichens aus der Strafhaft ein – anderer – Haftbefehl. Dies berechnete die Staatsanwaltschaft, an die Öffentlichkeit zu treten, ohne auf einen entsprechenden Haftbefehl zu warten. Der der Presse zur Verfügung gestellte Text enthielt keine herabwürdigenden oder vorverurteilenden Formulierungen im Hinblick auf den Täter.

## **Zu 21.9 - Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister**

Das „Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister“ nimmt derzeit den Wirkbetrieb mit mehreren Staatsanwaltschaften auf. Die Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt werden ihm voraussichtlich im Jahr 2000 angeschlossen.

Personenbezogene Daten werden aller Voraussicht nach so gut wie ausschließlich edv-gestützt auf dem Leitungswege übermittelt werden. Eine Anfrage bzw. Auskunft per Telefon oder Telefax könnte ausnahmsweise erforderlich werden, wenn in einem besonders eiligen Fall der – schnellere und sicherere – Leitungsweg nicht zur Verfügung steht und die sofortige Auskunft unumgänglich sowie nach den innerbetrieblichen Gegebenheiten der Registerbehörde auch möglich ist. Bei Beachtung der Verfahrensweise in Abschn. III Nr. 11.2 der veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zum DSG-LSA und der Hinweise des Landesbeauftragten zum Datentransport per Telefax lassen sich Defizite im technisch organisatorischen Bereich vermeiden.

### **Zu 21.11 - Übermittlung personenbezogener Daten aus Ermittlungsakten**

Der Landesbeauftragte hat beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft ihren vollständigen, 24 Beschuldigte betreffenden Antrag dem anwaltlichen Vertreter einer dieser Personen per Telefax übermittelt hat.

Der Landesregierung ist bewusst, dass der Datentransport per Telefax mit Risiken verbunden ist. Werden die generellen Hinweise beachtet, die der Landesbeauftragte in seinem III. Tätigkeitsbericht unter Nr. 13.4 zum Transport von personenbezogenen Daten per Telefax gegeben hat, lassen sich diese Risiken aber grundsätzlich ausschließen. Im vorliegenden Fall ist es nicht zu einer Übermittlung an einen unberechtigten Empfänger gekommen.

In der Sache wird der Sachverhaltsdarstellung des Landesbeauftragten entgegen gehalten:

Die Staatsanwaltschaft stellte mit Verfügung vom 18. Juni 1997 den Antrag, auf Grund des Verdachts, ein Kind getötet zu haben, gegen den Petenten und 23 andere Beschuldigte die Entnahme von Speichelproben sowie deren molekular-genetische Untersuchung (Vergleich mit einem Haar, das an der Kleidung der Leiche gefunden worden war) anzuordnen und einen bestimmten Sachverständigen zu beauftragen. Dem entsprach das zuständige Amtsgericht hinsichtlich des Petenten mit Beschluss vom 1. Juli 1997.

Das Ersuchen um Ausführung der Anordnung ging am 18. September 1997 bei der für den Wohnsitz des Petenten zuständigen Polizeidienststelle in Mecklenburg-Vorpommern ein. Sie übersandte die Speichelproben des Petenten mit Schreiben vom 4. November 1997 der sachbearbeitenden Polizeidienststelle. Das Gutachten vom 22. Dezember 1997 schloss den Petenten als Verursacher der Spur aus.

Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren gegen den Petenten ein. Die an ihn gerichtete entsprechende Nachricht vom 19. Januar 1998 kam am 2. Februar 1998 mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ zurück.

Am 29. Januar 1998 (nicht: „ca. 7 Monate später“) ging bei der Staatsanwaltschaft ein Schreiben ein, in dem ein Rechtsanwalt unter dem 6. Januar 1998 mitteilte, er vertrete die Interessen des Petenten und bitte um Akteneinsicht. Dem Schreiben war die Ablichtung einer Vollmacht vom 22. Januar 1998 beigelegt. Sie war erteilt „zur Prozessführung – Verteidigung – Vertretung – (u. a. gemäß §§ 81 ff. ZPO und

§§ 302, 374 StPO) in Sachen [Name des Petenten] gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern Innenminister wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld" und umfasste insbesondere die Befugnis zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und zu Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Am 2. Februar 1998 vermerkte der Dezernent, dass der Rechtsanwalt des Petenten über den Sachstand informiert sei.

Die den Petenten betreffende Spurenakte wurde mit Verfügung des Dezernenten vom 6. Februar 1998 dem Rechtsanwalt übersandt und kehrte am 20. Februar 1998 zurück. Sie hatte bis dahin den eingangs erwähnten Antrag vom 18. Juni 1997 noch nicht erhalten. Erst auf Grund einer Verfügung des Dezernenten vom 12. März 1998 wurde eine Ablichtung eingehaftet. Mit Schreiben vom selben Tag bat der Rechtsanwalt des Petenten um Übermittlung des der gerichtlichen Anordnung zugrunde liegenden Antrages. Dem entsprach der Dezernent dadurch, dass er am 6. April 1998 die Übersendung per Fax „an Herrn RA. [Name des Rechtsanwalts]" anordnete.

Der Landesbeauftragte meint, dass dem Anspruch des Rechtsanwalts, die Interessen des Petenten wirksam zu vertreten, auch bei Übermittlung nach Schwärzung der Daten der 23 anderen früheren Beschuldigten Genüge getan gewesen wäre. Das mag so sein, ist aber keineswegs sicher und auch nicht „unstreitig".

Bei diesem Sachverhalt war es vielmehr zumindest vertretbar, den Rechtsanwalt als gewählten Verteidiger anzusehen, zumal ihm und seinem Mandanten bei der Erteilung der Vollmacht und der Bitte um Übersendung der Akten noch nicht bekannt war, dass das Verfahren eingestellt worden war. Als Verteidiger war der Rechtsanwalt auch noch rund zwei Monate später bei der Bitte um nachträgliche Übermittlung eines Aktenbestandteils, den er zu benötigen glaubte, „befugt, die Akten, die dem Gericht im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen" (§ 147 Abs. 1 StPO), und zwar einschließlich des (vollständigen) Antrages. Die Beurteilung der Frage, ob ein Verteidiger zur Wahrnehmung seiner mandatsgemäßen Aufgaben Anspruch darauf hat, einen Aktenbestandteil unverändert zur Kenntnis zu nehmen, obliegt nicht der Staatsanwaltschaft. Selbst wenn aber der Rechtsanwalt hier nur hätte prüfen wollen, ob dem Antrag ein Ansatzpunkt für einen Antrag auf Schadensersatz entnommen werden könne, war es zumindest vertretbar, dass die Staatsanwaltschaft ihm den vollen Wortlaut übermittelte. Er hatte Anspruch darauf, sich die Gewähr zu verschaffen, dass ihm der seinen Mandanten betreffende Inhalt des Antrags vollständig übermittelt worden war. Er hatte darüber hinaus Anspruch darauf, zu prüfen, ob der übrige Inhalt einen Schluss auf ein Fehlverhalten bei der Antragstellung auch in bezug auf seinen Mandanten zuließ.

Nach alledem teilt die Landesregierung die Auffassung des Ministeriums der Justiz, dass die förmliche Beanstandung des Landesbeauftragten keinen Anlass gibt, disziplinarisch gegen den Dezernenten, der die Übermittlung des vollständigen Antragstextes verfügt hat, vorzugehen oder allgemein eine Maßnahme der Dienstaufsicht zu treffen, z. B. alle Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft über den Sachverhalt und die diesbezügliche Auffassung des Landesbeauftragten zu unterrichten.

### **Zu 21.13 - Ein bissiger Hund - und seine Bewältigung durch die Staatsanwaltschaft**

Die Angelegenheit, die mittlerweile 4½ Jahre zurückliegt, war Gegenstand ausführlicher mündlicher und schriftlicher Erörterungen zwischen dem Landesbeauftragten und dem Ministerium der Justiz. Der Landesbeauftragte hat beanstandet, dass die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung eines Hundebisses gegen die umfassende Sachaufklärungspflicht gemäß den §§ 160 Abs. 2, 161 StPO verstoßen habe. Dieser Beanstandungsgrund hat erhebliche Irritationen bei der Staatsanwaltschaft verursacht und nicht dazu beigetragen, in der Justiz die Akzeptanz des Datenschutzes und das Verständnis für die im Interesse des Persönlichkeitsschutzes der Bürger unverzichtbare Tätigkeit des Landesbeauftragten zu fördern.

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung des Landesbeauftragten, dass die Vorschriften über die Pflicht der Staatsanwaltschaft, den Sachverhalt umfassend zu erforschen (§ 160 Abs. 2 StPO), und über das Recht der Staatsanwaltschaft, Ermittlungen vorzunehmen und vornehmen zu lassen (§ 161 StPO), für sich allein als bereichsspezifische "Vorschriften über den Datenschutz" qualifiziert werden können. Beide Vorschriften, die zu Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berechtigen, schützen gerade nicht die Daten der Betroffenen. Selbst wenn man den Vorschriften insofern eine datenschutzrechtliche Bedeutung zumisst, als sie immerhin Eingriffe erlauben, kann in der Unterlassung eines Eingriffs keine Verletzung einer verfassungsrechtlich geschützten Position der gerade nicht betroffenen Person liegen.

Ferner kann der Schlussfolgerung des Landesbeauftragten, hier habe ein datenschutzrechtlich relevanter Verstoß gegen die §§ 160 Abs. 2 und § 161 StPO stattgefunden, nicht gefolgt werden, weil weder vom Landesbeauftragten dargelegt wurde noch ersichtlich ist, welche entlastende Tatsache überhaupt hätte ermittelt werden sollen und wie sie hätte ermittelt werden können, d. h. welches Beweismittel noch im Wege eines - nach Auffassung des Landesbeauftragten nach diesen Vorschriften zwingend vorgeschriebenen (schon deswegen auch zulässigen?) - Eingriffs hätte beschafft und ausgeschöpft werden sollen und können. Mit einer Mitwirkung der Beschuldigten, die einer polizeilichen Ladung zur Vernehmung nicht gefolgt war, und/oder ihrer zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Hausmitbewohner war nach Lage des konkreten Falles nicht zu rechnen. Daher hält die Landesregierung die Beanstandung für unbegründet.

Dies vorausgeschickt, ist zum konkreten Fall zu bemerken:

Die strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Bewertung des Ergebnisses von Ermittlungen fällt in die originäre Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Sie hat festzustellen, ob die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, gegebenenfalls bei dem zuständigen Gericht entweder gemäß § 170 Abs. 1 StPO eine Anklageschrift einzureichen oder gemäß § 407 Abs. 1 StPO den Erlass eines Strafbefehls zu beantragen und andernfalls entweder die Ermittlungen fortzusetzen, also zu versuchen, die nach Lage des Falles zur Verfügung stehenden Beweismittel zu nutzen, oder aber das Verfahren einzustellen. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass es auch bei voller Anerkennung des Kontrollauftrages

des Landesbeauftragten grundsätzlich nicht dessen Aufgabe ist, eine fachspezifische, strafverfahrensrechtliche Bewertung von Ermittlungsergebnissen vorzunehmen, zumal jede staatsanwaltschaftliche Bejahung des genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage alsbald richterlich – außerhalb der Kontrollbefugnis des Landesbeauftragten – überprüft wird und hier durch Erlass des Strafbefehls bestätigt worden ist. Eine Bestätigung ihrer Auffassung entnimmt die Landesregierung dem Umstand, dass der Landesbeauftragte nicht die Anwendung von §§ 170, 407 StPO, d. h. die Erhebung der öffentlichen Klage, sondern nur einen vermeintlichen Verstoß gegen § 160 Abs. 2, § 161 StPO beanstandet hat.

Die Wertung des Amtsanwalts, der Sachverhalt biete genügenden Anlass für die Annahme, die Beschuldigte habe fahrlässig eine Körperverletzung dadurch begangen, dass sie den von ihr beaufsichtigten Hund nicht gehindert habe, ein Kind zu beißen, war vertretbar. Rechtlich kam es nicht darauf an, ob die Beschuldigte Halterin, Eigentümerin oder Besitzerin des Hundes war.

Die Landesregierung sieht sich im Übrigen veranlasst, die Sachdarstellung des Landesbeauftragten teilweise zu berichtigen:

Seine Auffassung, der Amtsanwalt habe, nachdem gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt worden war, Anlass sehen sollen, weitere Maßnahmen der Sachaufklärung zu treffen, wird von der Strafprozessordnung und vom Verfahrensablauf nicht gedeckt. Nach § 411 Abs. 1 StPO wird (vom Gericht) Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, wenn gegen den gerichtlichen Strafbefehl rechtzeitig ein formgerechter Einspruch eingelegt worden ist. So ist auch hier verfahren worden. Das Gericht hat die Akten mit dem Einspruch gegen den Strafbefehl und der Einspruchsbegründung nicht dem Amtsanwalt zugeleitet. Er hatte daher keine Gelegenheit zu prüfen, ob ergänzende Ermittlungen erforderlich waren. Die Strafprozessordnung schreibt nicht vor, dass die Staatsanwaltschaft – wenn gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt wird und sie dies durch die Nachricht vom Hauptverhandlungstermin erfährt – von Amts wegen die Akten anfordert und prüft, ob Anlass zu ergänzenden Ermittlungen besteht.

Auch hat der Amtsanwalt den Strafbefehl nicht kurzerhand in eine Anklage vor dem Amtsgericht umfirmiert. Derartiges ist weder geschehen noch möglich. Nach § 407 Abs. 1 Satz 4 StPO wird schon durch den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls die öffentliche Klage erhoben.

Insgesamt gibt die Beanstandung des Landesbeauftragten dem Ministerium der Justiz auch im Nachhinein keinen Anlass zu irgendeiner Maßnahme.

### **Zu 21.15 - Justiz und Presse**

Der Landesbeauftragte bemängelt Regelungen der Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justiz mit der Presse ("Presse-AV" vom 24. Januar 1997). Zutreffenderweise fügt der Landesbeauftragte hinzu, dass das Ministerium der Justiz hierzu bereits im Februar 1998 und Februar 1999 Stellung genommen hat.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Frage der Übermittlungssicherheit von Faxgeräten nicht ausgerechnet in der Presse-AV geregelt werden sollte. Die

Übermittlung von Nachrichten an die Presse über Faxgeräte erfolgt nur in Ausnahmefällen. Weiter ist festzustellen, dass die Pressestelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft niemals „Unbeteiligter Dritter“ sein kann. Sie arbeitet im Namen des jeweiligen Behördenleiters. Die Öffentlichkeit gehört zu den grundsätzlichen straf- und zivilrechtlichen Maximen gerichtlicher Verhandlungen; auch bestehen keine Bedenken dagegen, wenn Pressestellen von Strafverfolgungsbehörden die Medien auf „für die Öffentlichkeit bedeutsame Fälle“ hinweisen.

Die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit Presse und Rundfunk ist Gegenstand der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, der Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen zur Fahndung nach Personen bei der Strafverfolgung und der ebenfalls bundeseinheitlichen Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen im Fernsehen.

Soweit der Landesbeauftragte Bedenken gegen die Presse-AV äußert, stellt er den Schutz Betroffener in den Vordergrund. Bei der Regelung der Pressearbeit ist abzuwägen zwischen dem verfassungsrechtlichen Recht der betroffenen Verfahrensbeteiligten und Dritten auf informationelle Selbstbestimmung, dem nach der Strafprozessordnung zur gewährleistenden Schutz des Untersuchungszwecks, insbesondere der Verhinderung von Verdunkelungshandlungen und Verfahrensverzögerungen, und dem verfassungsrechtlichen und landesgesetzlichen Informationsrecht der Presse. Dem trägt § 4 Abs. 2 des Landespressegesetzes Rechnung, wonach Auskünfte an die Presse verweigert werden können, soweit sie ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würden.

### **Zu 23.7 - Übermittlung von Patientendaten zwischen Krankenhaus und gesetzlicher Krankenversicherung**

Die Auffassung des Landesbeauftragten zur Erhebungsbefugnis für die Krankenversicherung bzw. zur Übermittlungsbefugnis der Krankenhäuser wird von der Landesregierung geteilt. Das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales wird die landesunmittelbaren Krankenkassen entsprechend unterrichten.

### **Zu 23.8 - Fehlbelegungsprüfungen in Krankenhäusern**

Nach § 17 a des Krankenhausgesetzes dürfen Krankenhausträger Patienten nur stationär aufnehmen, soweit und solange es erforderlich ist. Ob diese Pflicht beachtet wird, kann gezielt durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) geprüft werden. Zu diesem Zweck darf der MDK Einsicht in die Krankenunterlagen nehmen. Der MDK hat der Krankenkasse das Ergebnis der Begutachtung und die erforderlichen Angaben über den Befund mitzuteilen. Die Einschaltung des MDK durch die Krankenkassen setzt regelmäßig einen konkreten Anlass, der auf eine Fehlbelegung schließen lässt, voraus.

Die Landesregierung teilt daher die Auffassung des Landesbeauftragten, dass eine Kompetenz für allgemeine flächendeckende Prüfungen nicht besteht. Für Sachsen-Anhalt liegen keine Erkenntnisse vor, dass flächendeckende Prüfungen vorgenommen worden sind.